Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS

Zulassungszertifikat CH-P-16221-06

Gestützt auf Artikel 16 der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 (SR 941.210) haben wir die Zulassung mit der Ordnungsnummer 221 vom 8. Juni 2016 wie folgt ergänzt:

Ergänzung	**Seitlicher Abstand des Messmittels zur überwachten Fahrbahn (Traffic Approaching, Lateral Distance)**
zu Gegenstand	Überwachungssystem für Rotlicht und Geschwindigkeit mit digitaler Bilderfassung und Datenübertragung Gatso T-Series
Hersteller	**Gatsometer BV** NL-2003 EZ Haarlem
Antragsteller	**Gatsometer BV** NL-2003 EZ Haarlem
Ordnungsnummer	221, 6. Ergänzung
Zulassungszeichen	
Datum der Ergänzung	1. Dezember 2016
Gültigkeit	Diese Ergänzung ist gültig bis zum Ablauf der Erstzulassung.

Die Bauartänderung, ergänzende Eichvorschriften und allfällige Auflagen sind in der Beilage beschrieben. Diese ist Bestandteil der Zulassung.

3003 Bern-Wabern, 1. Dezember 2016

Bereich Prüfungen und Eichungen

W. Fasel, Bereichsleiter

Dieses Dokument darf nur in vollständiger Form weitergegeben werden.

METAS
Lindenweg 50, 3003 Bern-Wabern, Schweiz, Tel. +41 58 387 01 11, www.metas.ch

Beilage zu Zulassungszertifikat CH-P-16221-06

Bauartänderung

1. Seitlicher Abstand des Messmittels zur überwachten Fahrbahn (Traffic Approaching, Lateral Distance)

Die Tabelle bezüglich der geometrischen Einsatzbedingungen des Messmittels auf Seite 6 des Zulassungsdokuments wird folgendermassen ergänzt:

Im Betriebsmode „Fixed" für Geschwindigkeit und Rotlichtüberwachung gibt es für den Einsatz des Messmittels für ankommenden Verkehr keine Einschränkungen bezüglich des Seitenabstandes "Lateral Distance" zur überwachten Fahrbahn.

Der messtechnische Teil zur Bestimmung der Geschwindigkeit wird durch diese Änderung bezüglich Messunsicherheit nicht beeinflusst.

2. Rechtliche Auflagen

2.1. Diese Bauartänderung ist als Ergänzung zugelassen.

Für die Prüfung

E. Chatagny

Eric Chatagny

Dieses Dokument darf nur in vollständiger Form weitergegeben werden.